



Beitragsordnung des Hospiz- und Palliativverband Hessen e.V. (HPVH)

1. Grundsatz

- Die Einnahmen des Hospiz- und Palliativverbandes Hessen e.V. (HPVH) dienen ausschließlich seinem gemeinnützigen Vereinszweck. Um seine Aufgaben zu erfüllen und seine Unabhängigkeit zu wahren, wird von allen Mitgliedern ein finanzieller Mitgliedsbeitrag erhoben.
- Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des HPVH wird der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils zum 1. April für das laufende Jahr fällig.
- Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs. 5 Satz 1 der Satzung).

2. Bemessungsgrundlagen für den Mitgliedsbeitrag HPVH

- Die Beiträge werden grundsätzlich nach den Einrichtungen eines Mitglieds erhoben.
- Alle Mitgliedsbeiträge werden jährlich dynamisch angepasst, entsprechend der prozentualen Entwicklung der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV gegenüber dem Vorjahr.
- Sollten Teile der Aufwendungen des HPVH im laufenden Jahr durch Spenden gedeckt werden, kann der Vorstand durch Beschluss eine prozentuale Reduzierung des Mitgliedbeitrages festlegen.

3. Bemessungsgrundlage ambulante Hospizversorgung (AHD)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag bemisst sich anhand der Fördersumme nach § 39a Abs. 2 SGB V des Vorjahres. Grundlage ist die Fördersumme der gesetzlichen (GKV) und privaten (PKV) Krankenversicherungen. Damit entspricht die Berechnung des Beitrages dem Förderungsverfahren nach § 39a Abs 2. SGB V.

3 a Berechnungsgrundlage Mitgliedsbeitrag ambulante Hospizdienste:

*

Mitgliedsbeitrag = Gesamtsumme max. Förderung (Vorjahr) - Aufwandsanteil ambulanter Hospizdienst (Vorjahr) + dynamischer Steigerung gemäß Bezugsgröße nach § 18 SGB IV

Der prozentuale Beitragsansatz für das kommende Beitragsjahr wird spätestens auf der Mitgliederversammlung des laufenden Beitragsjahres den Mitgliedern bekannt gegeben.

Beitragsordnung HPVH

Beitragsgruppe	Ambulante Dienste	Jahresbeitrag
1 a	mit Förderung nach § 39 a Satz 2 SGB V	Siehe Formel *3a
1 b	ohne Förderung nach § 39 a Satz 2 SGB V	500 €
1 c	in der Gründungsphase	100 €

4. Bemessungsgrundlage stationäre / teilstationäre Hospizplätze

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag bemisst sich in der stationären und teilstationären Versorgung anhand der Zahl der Plätze entsprechend dem Versorgungsvertrag mit den Kostenträgern. Maßgebend ist die Bettenzahl zum 31.12. des Vorjahres.
- Bei Eintritt in den Verband während eines Kalenderjahres, ist die Platzzahl aus dem Versorgungsvertrag zum Zeitpunkt der Stellung des Aufnahmeantrages maßgebend. Dieser Beitrag wird nach der 1/12 Regelung berechnet.

4 a Berechnungsgrundlage Mitgliedsbeitrag Stationäre Hospizplätze:

*

Mitgliedsbeitrag = Anzahl der Hospizplätze / Aufwandsanteil stationäre Hospize (Vorjahr) + dynamischer Steigerung gemäß Bezugsgröße nach § 18 SGB IV

Beitragsgruppe	Stationäre Hospize	Jahresbeitrag
4 a		Siehe Formel *4a
4 b	in der Gründungsphase	500 €
Beitragsgruppe	Teilstationäre Hospize	Jahresbeitrag
4 c	teilstationär (pro Platz)	100 €
4 d	in der Gründungsphase	300 €

3. Beiträge für fördernde Mitglieder

Beitragsgruppe	Fördernde Mitglieder	Jahresbeitrag
5 a	Fördervereine	350 €
5 b	sonstige (z.B. bettenführende Einrichtungen)	500 €

4. Beiträge für weitere Mitglieder

Beitragsgruppe		Jahresbeitrag
6 a	Einzelmitglieder	125 €
6 b	Ehrenmitglieder	0 €

5. Wirkung der Beitragsordnung

Die vorstehenden Mitgliedsbeiträge wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hospiz- und Palliativverband Hessen e.V. am 07.11.2025 beschlossen und wird mit Wirkung ab 01.01.2027 festgesetzt.

Bankverbindung:
Evangelische Bank eG, Kassel
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE53 5206 0410 0000 0047 74

Vereinsregister-Nr. VR 6421
Amtsgericht Wiesbaden

Steuernummer: 02625052510 | Finanzamt Kassel